

# Antrag auf Auskunft aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Tangermünde

(erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 45 BMG)

Stadt Tangermünde  
Einwohnermeldeamt  
Lange Str. 61  
39590 Tangermünde

## Hinweise:

Die Angaben zu Ihrer Person werden auf Grundlage des § 45 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 12 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Auskunft nicht erteilt werden.

\* diese Angaben sind freiwillig.

Die Auskunftserteilung erfolgt ausschließlich per Post an die Anschrift der antragstellenden Person. Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten stimmen die Meldeverhältnisse nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Da die Meldebehörde Auskünfte nur über Meldeverhältnisse erteilt, kann sie keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gesuchte Person noch in der gemeldeten Wohnung wohnt.

## Melderegisterauskunft gemäß § 45 Abs. 1 BMG

### 1. Antragsteller

Name/Firma:	Vorname/Firma:
ggf. Geburtsname/akademischer Grad:	Geburtsdatum:
Anschrift (Straße, Hausnr.):	PLZ, Ort:
*Telefonnummer/*E-Mail:	ggf. Aktenzeichen:

### 2. Angaben über die gesuchte Person

Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, sind mindestens drei Angaben zur gesuchten Person (Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift mit Hausnummer und/oder das Geburtsdatum) erforderlich. Von denen mit + gekennzeichneten Feldern ist jeweils eins zu beantworten. Für eine optimale Bestimmung der gesuchten Person wären natürlich Angaben zu beiden Daten hilfreich.

Name:	weitere Hinweise (z.B. frühere Namen, Anschriften, Geburtsort):
Vorname(n):	
Geburtsdatum:*	
bekannte Anschrift:*	

### 3. Folgende Daten werden benötigt:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> frühere Namen                                  | <input type="checkbox"/> Geburtsdatum                                   |
| <input type="checkbox"/> Familienstand                                  | <input type="checkbox"/> Geburtsort                                     |
| <input type="checkbox"/> derzeitige Staatsangehörigkeiten               | <input type="checkbox"/> Geburtsland                                    |
| <input type="checkbox"/> Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters | <input type="checkbox"/> frühere Anschriften                            |
| <input type="checkbox"/> Name und Anschrift Ehegatte oder Lebenspartner | <input type="checkbox"/> Ein- und Auszugsdatum                          |
|   | <input type="checkbox"/> Sterbedatum und -ort (Staat, falls im Ausland) |

Erweiterte Melderegisterauskünfte können nur bei einem **berechtigten** beziehungsweise **rechtlichen Interesse** erteilt werden, z. B. wenn die Daten zur Rechtsverfolgung (z.B. Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen) oder zur Rechtsverteidigung benötigt werden. **Um ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft zu machen, legen Sie Ihrem Antrag bitte entsprechende Nachweise oder Belege bei.** Weitergehende persönliche Daten eines Meldepflichtigen, wie zum Beispiel Geburtsdatum oder Staatsangehörigkeit, unterliegen einer Einzelfallentscheidung und Zulässigkeitsprüfung durch die Meldebehörde.

Ich erkläre hiermit    das     berechnigte Interesse, bzw.  
                                  das     rechtliche Interesse.

#### 4. Verwendungszweck/Begründung:

Verwendungszweck für die in Punkt 3 abgeforderten Daten (berechtigtes/rechtliches Interesse):	
Nachweis (bitte dem Antrag beifügen):	
<input type="checkbox"/> Mahnbescheid	<input type="checkbox"/> anderer:
<input type="checkbox"/> Säumnisurteil	
<input type="checkbox"/> Vollstreckungsbescheid	

Ich erkläre, die Daten nicht für Werbung oder Adresshandel zu verwenden (Pflichtangabe).

#### Wichtiger Hinweis:

Bitte vergessen Sie nicht das Formular am Ende zu unterschreiben. Andernfalls kann keine Bearbeitung erfolgen.

#### 5. Gebührenerhebung:

Die Gebühr für die Auskunftserteilung beträgt **für jede Auskunft:**

- erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 45 Bundesmeldegesetz (BMG)
  - ohne besondere Ermittlungen:                    12,00 EUR
  - besondere Ermittlungen erforderlich:            20,00 EUR

Auskünfte sind auch dann gebührenpflichtig, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist oder die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann.

Die Antragsgebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben. Dieser liegt unserer Antwort bei. Zzgl. werden die aktuellen Portokosten berechnet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# **Hinweise:**

## **Zweifelsfreie Identifikation:**

Die Person, über die Auskunft erteilt werden soll, muss anhand Ihrer im Antrag gemachten Angaben zweifelsfrei zu identifizieren sein. Können Verwechslungen nicht völlig ausgeschlossen werden, darf die Melderegisterauskunft nicht erteilt werden. Für die erteilte Auskunft kann keine Gewähr übernommen werden, insbesondere nicht dafür, dass die gesuchte Person mit der von der Meldebehörde genannten Person identisch ist.

Seit der Einführung des Bundesmeldegesetzes am 01. November 2015 ergeben sich erhöhte Anforderungen an Ihre Anfrage.

## **Verwendung für Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels:**

Sie müssen in Ihrer Anfrage ferner angeben, ob Sie die Auskunft für Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels nutzen wollen. Im Falle der beabsichtigten Nutzung für einen oder beide dieser Zwecke ist eine Auskunft nur möglich, wenn die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde eine generelle Einwilligung für diese Zwecke erteilt hat, oder Sie schriftlich bestätigen, dass Ihnen die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen hierfür vorliegt. Liegen die nötigen Erklärungen nicht vor, kann die Anfrage nicht bearbeitet werden und wird unbearbeitet zurückgesandt.

## **Neutrale Antwort:**

Die neutrale Antwort wird auf der Grundlage des §44 des BMG sowie Punkt 44.1.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift immer dann erteilt, wenn mit den von der anfragenden Person oder Stelle gemachten Angaben im Melderegister keine Person oder mehrere Personen gefunden wurden oder wenn eine Auskunftssperre nach §51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach §52 BMG vorliegt oder sonstige schutzwürdige Interessen gemäß §8 BMG der Erteilung einer Auskunft entgegenstehen.

Dies dient dem Zweck, aus der Antwort der Meldebehörde einen Rückschluss auf das Vorliegen einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerks zu verhindern.